



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 3/2012 vom 01.03.2012

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2010 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“	Seite 3 - 4
Änderung der Betriebssatzung für das Kreismuseum des Land- kreises Diepholz	Seite 4
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 03509/2011/71	Seite 5
Aktenzeichen: 63 DH 00247/2012/71	Seite 5

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

<b>Stadt Bassum</b> Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2012	Seite 6 - 7
-------------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>Stadt Sulingen</b> Bauleitplanung der Stadt Sulingen a) 40. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) b) Bebauungsplan Nr. 79 der Stadt Sulingen „Gewerbe- und Sonder- gebiet Ost“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 7 - 8
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

<b>Gemeinde Stuhr</b> Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt Erneute Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/199 „Gewerbegebiet Schulstraße“ gemäß §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 9 - 10
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

**Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig**

**Gemeinde Wagenfeld**

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der  
Gemeinde Wagenfeld (Aufwandsentschädigungssatzung)

Seite 10 - 13

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Seite 14 - 16

**Flecken Bruchhausen-Vilsen**

Hauptsatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen

Seite 16 - 18

**Gemeinde Martfeld**

Hundesteuersatzung der Gemeinde Martfeld vom 21.02.2012

Seite 18 - 21

**Gemeinde Schwarme**

Hauptsatzung der Gemeinde Schwarme

Seite 21 - 23

**Gemeinde Süstedt**

Hauptsatzung der Gemeinde Süstedt

Seite 23 - 24

**Samtgemeinde Rehden**

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden  
Genehmigung der XVIII. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Änderungsbereich 47

Seite 25 - 26

**Samtgemeinde Siedenburg**

**Gemeinde Mellinghausen**

Bauleitplanung der Gemeinde Mellinghausen

Bebauungsplan Nr. 6 „Am Dorfe“

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 (Satzungsbeschluss)

Seite 26 - 27

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde  
Mellinghausen

Seite 27

Hauptsatzung der Gemeinde Mellinghausen

Seite 28 - 29

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienst-  
ausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamt-  
lich tätige Personen in der Gemeinde Mellinghausen

Seite 29 - 30

## **C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-  
prüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 22.02.2012

Seite 30

**Unterhaltungsverband Hunte**

5. Satzung zur Änderung der Satzung des „Unterhaltungsverbandes  
'Hunte' (71)“ vom 17.02.2012 in der Fassung vom 10.12.2010

Seite 31 - 43

## Landkreis Diepholz

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2010 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2010 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 07.10.2011 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kreismuseums des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2010 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem Prüfungsstandard 720 des IDW (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Werksleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögen-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 19.12.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2010 des Kreismuseums des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Der Jahresgewinn 2010 beläuft sich auf 380,43 Euro. Unter Einbeziehung des Gewinnvortrages von 36,13 Euro verbleibt zum 31.12.2010 ein Gewinn von 416,56 Euro, er wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 12.03.2012 bis 16.03.2012 während der Bürostunden von 8.00 bis 12.00 Uhr im Eigenbetrieb Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Herrlichkeit 65, 28857 Syke, öffentlich aus.

Dr. Ralf Vogeding  
Betriebsleiter  
Syke, 06.02.2012

### **Änderung der Betriebssatzung für das Kreismuseum des Landkreises Diepholz**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.12.2011 beschlossen, die Betriebssatzung für das Kreismuseum des Landkreises in der Fassung der Änderung vom 14.12.2009 wie folgt zu ändern:

§ 2 Abs. 5 letzter Satz wird wie folgt gefasst:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes an den Landkreis Diepholz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

Diepholz, den 20.02.2012  
Landkreis Diepholz  
Im Auftrage  
Stahl

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 27.01.2012**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 03509/2011/71 -**

Herr Cord Meyer hat die Errichtung Schweinemaststall mit 1428 Mast- und 1484 Ferkelaufzuchtplätzen und Abluftreinigungsanlage, Errichtung Güllebehälter, Einfriedigung, Desinfektions- und Abfüllplatz, 6 Futtersilos und Kadaverbehälter, Betrieb der Gesamtanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Hollwedel
Flur	19
Flurstück	7

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 00247/2012/71 -**

Nuttelmann GbR, Herr Udo Nuttelmann, Loge 6, 49406 Eydelstedt, hat die Errichtung eines Mastschweinestalles für 1.216 Tiere sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 2.090 Mastschweinen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wohlstreck
Flur	5
Flurstück	21/9

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

## Stadt Bassum

### Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 Nds. Kommunalverfassungsgesetz(NkomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 14.02. 2012 folgende Haushaltssatzung für 2012 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.023.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.920.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	19.232.800,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	19.570.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.605.700,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.838.700,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.027.100,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	3.635.700,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.600.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	95.800,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 2.600.000,00 € veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 970.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	340%
Grundsteuer B	340%
Gewerbsteuer	350%

Bassum, 14.02.2012  
gez. Bäker  
**Bürgermeister**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.02.2012 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2012 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NkomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus, Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bassum, 22.02.2012  
Der Bürgermeister  
**Bäker**

## Stadt Sulingen

### Bauleitplanung der Stadt Sulingen

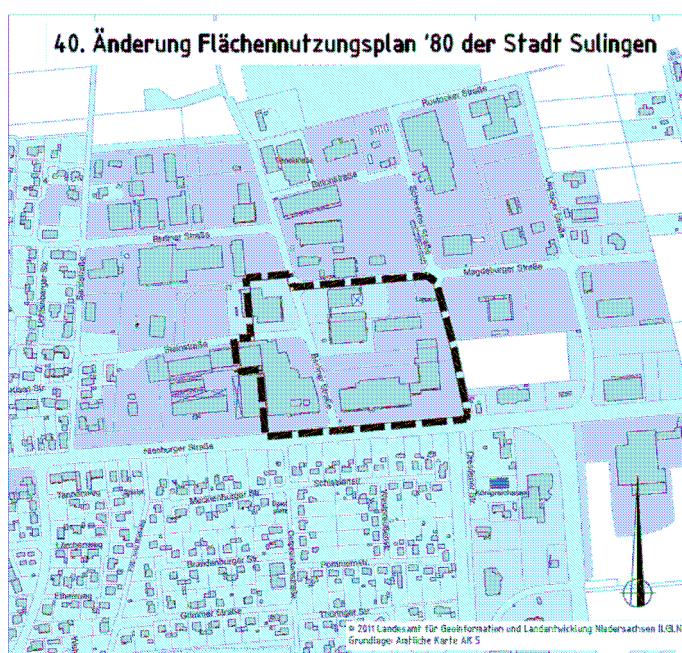
- a) **40. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen**  
**„Sonderbauflächen Ost“**  
**Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **Bebauungsplan Nr. 79 der Stadt Sulingen „Gewerbe- und Sondergebiet Ost“**  
**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sulingen vom 13.10.2011 gefasste 40. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen „Sonderbauflächen Ost“ nebst zugehöriger Begründung wurde durch den Landkreis Diepholz am 13.02.2012 (A z.: 63 DH 03537/2011/82) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 13.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 79 der Stadt Sulingen „Gewerbe- und Sondergebiet Ost“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes sind aus den nachfolgenden Planzeichnungen ersichtlich:

zu a)



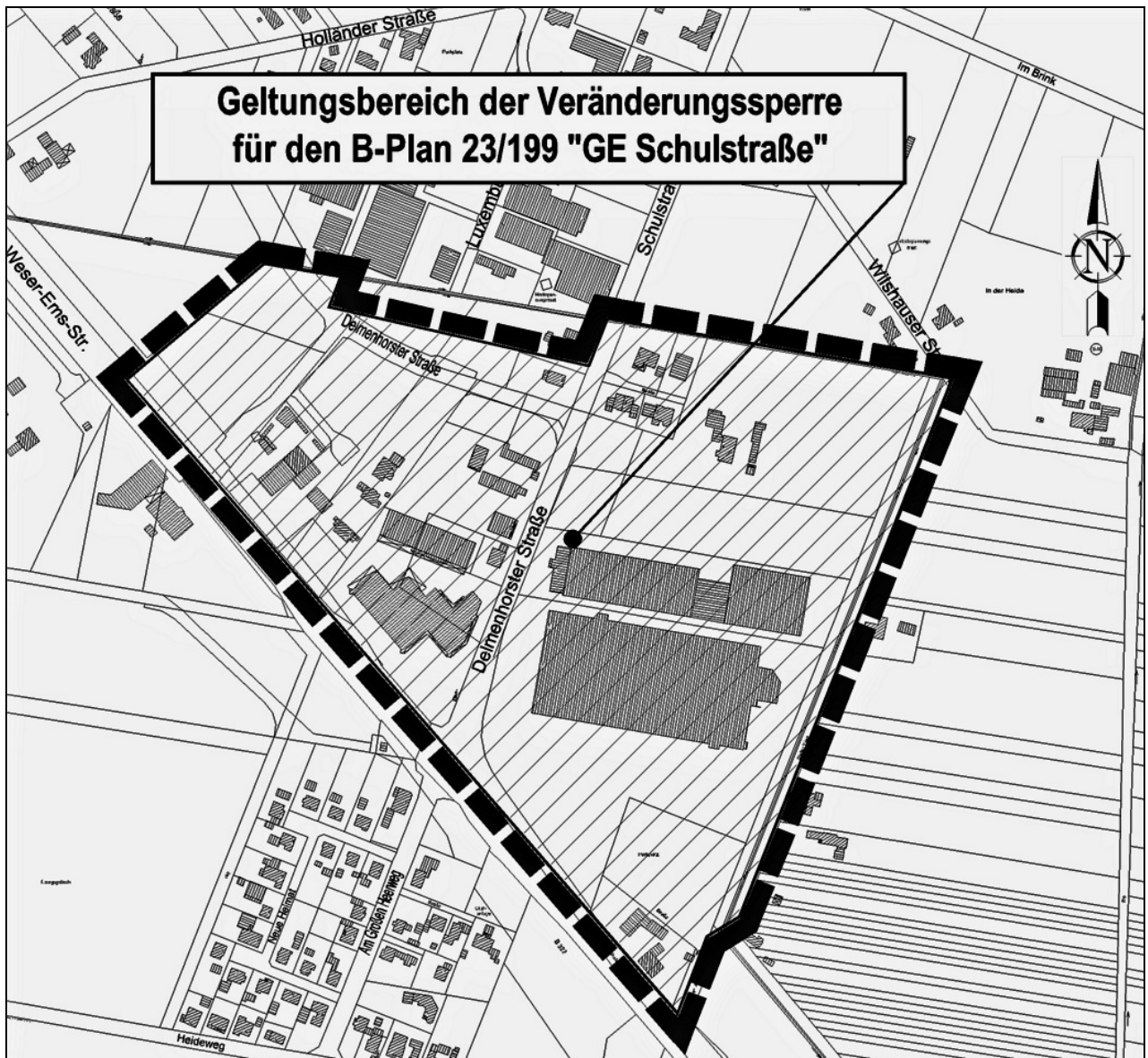


## Gemeinde Stuhr

### Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt Erneute Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/199 „Gewerbegebiet Schulstraße“ gemäß §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr bis zum 01.04.2013 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeit

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354) eingesehen werden.

### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen. Auf die Entschädigungsansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird.

Stuhr, den 15.02.2012  
Niels Thomsen  
Bürgermeister

## **Gemeinde Wagenfeld**

### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Gemeinde Wagenfeld (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 21. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen und Ausschüsse**

##### **§ 1**

##### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten:
  - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 € und
  - b) zusätzlich eine Entschädigung als Sitzungsgeld von 17,50 € je Sitzung.
- (2) Als Sitzung im Sinne von Absatz 1 gelten
  - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,
  - b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf maximal 12 Sitzungen im Jahr,
  - c) Besichtigungen und Besprechungen, zu denen von der Gemeinde eingeladen wurde.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinaus geht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 6.

## § 2

### Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung erhalten die Ratsmitglieder monatlich folgende Aufwendungspauschalen:
- |                                                                 |          |
|-----------------------------------------------------------------|----------|
| a) stellvertretende/r Bürgermeister/in                          | 150,00 € |
| b) Ortsvorsteher/in                                             | 120,00 € |
| c) Fraktionsvorsitzende/r                                       | 150,00 € |
| d) Beigeordnete und Mitglieder nach § 71 Absatz 4 Satz 1 NKomVG | 120,00 € |
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (3) Die Regelung nach Absatz 2 gilt nicht für die/den Ortsvorsteher/in

## § 3

### Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 17,50 € zuzüglich 6,00 € als Fahrtkostenentschädigung innerhalb der Gemeinde, insgesamt also 23,50 € je Sitzung.
- (2) § 1 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 4

### Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:
- |                                                                         |         |
|-------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) an die/den stellvertretende/n Bürgermeister/in                       | 23,50 € |
| b) an die Beigeordneten und Mitglieder nach § 71 Absatz 4 Satz 1 NKomVG | 23,50 € |
| c) an die Ratsmitglieder                                                | 12,00 € |
- (2) § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 5

### Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
- Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
  - Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch entsteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder Ausschussmitglied für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (4) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 30,00 € je angefangene Stunde begrenzt.
- (6) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, erhält auf Antrag eine pauschal Entschädigung in Höhe von 12,50 € je angefangene Stunde.

- (7) Ratsfrauen und Ratsherren, die nach den Absätzen 1 bis 5 keinen Ersatz auf Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 € je angefangene Stunde.
- (8) Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden nach den Absätzen 1 bis 7 ist auf acht je Tag begrenzt.

## **§ 6**

### **Reisekosten**

- (1) Bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeinde-gebiets erhalten Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 7**

### **Auslagen**

- (1) Die für die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dieses nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 100,00 € im Monat begrenzt.

## **II. Freiwillige Feuerwehr**

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |                                                        |          |
|--------------------------------------------------------|----------|
| a) Gemeindebrandmeister/in                             | 118,50 € |
| b) stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in          | 61,50 €  |
| c) Ortsbrandmeister/in Ortsfeuerwehr Wagenfeld         | 82,50 €  |
| d) stellv. Ortsbrandmeister/in Ortsfeuerwehr Wagenfeld | 43,00 €  |
| e) Ortsbrandmeister/in Ortsfeuerwehr Ströhen           | 82,50 €  |
| f) stellv. Ortsbrandmeister/in Ortsfeuerwehr Ströhen   | 43,00 €  |
| g) Gemeinde-Sicherheitsbeauftragter                    | 50,00 €  |
| h) Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/in                     | 39,50 €  |
| i) Jugendfeuerwehrwart/in Jugendfeuerwehr Wagenfeld    | 39,50 €  |
| j) Jugendfeuerwehrwart/in Jugendfeuerwehr Ströhen      | 39,50 €  |
| k) Kinder-Feuerwehrwart/in Kinderfeuerwehr Wagenfeld   | 25,00 €  |
| l) Kinder-Feuerwehrwart/in Kinderfeuerwehr Ströhen     | 25,00 €  |
| m) Gemeinde-Atenschutzgerätewart/in                    | 50,00 €  |
| n) Gerätewart/in Ortsfeuerwehr Wagenfeld               | 72,00 €  |
| o) Gerätewart/in Ortsfeuerwehr Ströhen                 | 58,00 €  |
- (2) Funktionsträger/innen und stellvertretende Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die 1. Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages erhalten.
- (3) Mit der nach Absatz 1 und 2 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

## **§ 9**

### **Ersatz von Verdienstaussfall, Reisekosten und Nachteilsausgleich**

- (1) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt (§ 11 i.V.m. § 12 Niedersächsisches Brandschutzgesetz –NBrandSchG-).

- (2) Selbständig Tätigen wird ein Verdienstausschlag gewährt, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einnahmeausfalls festgesetzt wird.  
Als Verdienstausschlag werden höchstens 30,00 € je Stunde entschädigt (§ 12 Absatz 5 NBrandSchG).
- (3) Der Höchstbetrag gemäß § 12 Absatz 6 NBrandSchG wird auf 12,50 € je angefangene Stunde festgesetzt. § 44 Absatz 1 NKomVG ist anzuwenden.
- (4) Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden nach den Absätzen 1 bis 3 ist auf acht je Tag begrenzt.
- (5) Bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebiets besteht Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (6) Für die Teilnahme an Lehrgängen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale Wehrbleck wird eine Pauschalentschädigung (einschl. Fahrtkosten) für eine
  - a) halbtägige Veranstaltung von 12,50 €,
  - b) ganztägige Veranstaltung von 24,50 €gewährt. Mit Zahlung der Entschädigung sind alle Reisekostenansprüche abgegolten.

### **III. Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 10**

##### **Zahlungsweise**

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die/der Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (2) Führt die/der Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertrete/in Dreiviertel der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenden.
- (3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gelten sie Absätze 1 bis 3 entsprechend.

#### **§ 11**

##### **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlagentschädigungen ist Sache der/des Empfänger/in.

#### **§ 12**

##### **Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Wagenfeld“ vom 28.03.2001 außer Kraft.

Wagenfeld, den 21. Februar 2012  
gez. Falldorf  
Bürgermeister

# Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

## Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr. 24/2011 S.353) und Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. Nr. 28/2011 S.422), hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 16.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen".
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinde Asendorf, der Flecken Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Martfeld, die Gemeinde Schwarme und die Gemeinde Süstedt.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedsgemeinden bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz im Flecken Bruchhausen-Vilsen.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Führung der Verwaltungsgeschäfte,
  - b) Förderung von Kindern in der Kindertagespflege,
  - c) Einrichtung und Unterhaltung von überörtlichen Jugendfreizeitheimen,
  - d) Aufgaben der Sozialhilfe und Sozialversicherung,
  - e) Unterhaltung von Turnhallen und Sportplätzen sowie die Übernahme der gemeindlichen Verpflichtung gegenüber Vereinseigentum,
  - f) Durchführung des Wasserabgabengesetzes,
  - g) Öffentlicher Personennahverkehr,
  - h) Wohnungsbauförderung,
  - i) Bau von Radwegen an Landesstraßen,
  - j) Tourismusförderung,
  - k) Wirtschaftsförderung.

### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt  

„im gespaltenen Schild, rechts in Gold eine aus der Spaltlinie wachsende, aufrechte, rot bewehrte schwarze Bärenpatze, links achtfach geständert von Blau und Silber“.
- (2) Flagge und Banner zeigen das Wappen, die Farben sind blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz.

### § 3

#### Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (u.a. Veräußerung von Grundstücken), deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,

- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (u.a. Verträge mit Ratsmitgliedern), deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Grundstücksangelegenheiten ist ausschließlich der Rat zuständig.

#### **§ 4**

##### **Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat legt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten die Anzahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde vertreten, fest.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz; aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### **§ 5**

##### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

#### **§ 6**

##### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Teil der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg (Hoyaer Wochenblatt).

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 26.09.1991, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 18.02.2011, außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 17.02.2012  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Horst Wiesch

## **Flecken Bruchhausen-Vilsen**

### **Hauptsatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr. 24/2011 S.353) und Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. Nr. 28/2011 S.422), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 22.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen  
" Flecken Bruchhausen-Vilsen ".
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

## **§ 2**

### **Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt  
  
„ein gespaltenes Schild, auf dem sich links eine Bärenklaue und rechts ein verschobenes Kreuz befinden“.
- (2) Die Farben sind blau-gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Flecken Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz.

## **§ 3**

### **Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (u.a. Veräußerung von Grundstücken), deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (u.a. Verträge mit Ratsmitgliedern), deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Grundstücksangelegenheiten ist ausschließlich der Rat zuständig.

#### **§ 4**

##### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat legt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten die Anzahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung des Fleckens sowie bei der Einberufung und Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses vertreten, fest.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### **§ 5**

##### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber dem Flecken vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Fleckens Bruchhausen-Vilsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

#### **§ 6**

##### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Fleckens werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Teil der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg (Hoyaer Wochenblatt).

#### **§ 7**

##### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor zusammen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen vom 29.04.1997, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16.03.2005, außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 23.02.2012  
Der Gemeindedirektor  
Horst Wiesch

## **Gemeinde Martfeld**

### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Martfeld vom 21.02.2012**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des §§ 1, 2, 3 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Martfeld in seiner Sitzung am 21.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

**§ 2  
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3  
Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	42,00 Euro
b)	für den zweiten Hund	72,00 Euro
c)	für jeden weiteren Hund	102,00 Euro
d)	für jeden gefährlichen Hund i.S.v. Abs. 3 unabhängig von der Anzahl	612,00 Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5) werden den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und ggf. weitere Hunde vorangestellt. Gefährliche Hunde werden nachgeordnet.
- (3) Gefährliche Hunde sind die nach Bundes- oder Landesgesetz bestimmten; insbesondere nach dem Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbEinfG)- in der zur Zeit gültigen Fassung: American Staffordshire-Terrier, Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Staffordshire-Bull-Terrier sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden anderer Rassen oder Mischlingen; und Hunde, deren Gefährlichkeit nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) - in der zur Zeit gültigen Fassung - festgestellt wurde.

#### **§ 4**

##### **Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuert oder steuerfrei halten.
- (2) Für das Halten von
  - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl
  - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  - e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
  - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  - g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,

ist auf Antrag Steuerbefreiung zu gewähren.

#### **§ 5**

##### **Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder vom berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes dienen;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden, eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben und für diese Prüfung durch ein nicht mehr als zwei Jahre altes Zeugnis zu belegen ist,

auf die Hälfte zu ermäßigen.

#### **§ 6**

##### **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezucht-Vereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

## **§ 7**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung oder Ermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
  3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

In den Fällen des § 4 Abs. 2 Bst. f und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt wird und auf Verlangen vorgelegt werden kann.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben, Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in diesen Fällen des § 8 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 8) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres fällig.
- (3) Bei Steuerpflichtigen, die keine weiteren Gemeindeabgaben zu zahlen haben, wird die Fälligkeit der Jahressteuer auf den 01.07. eines Jahres festgelegt.
- (4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

## **§ 10**

### **Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung - in der zur Zeit gültigen Fassung).
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch nach öffentlichen Bekanntmachungen nicht, so wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch - in der zur Zeit gültigen Fassung - verfahren.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft. Die Satzung vom 28.11.1989, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 12.06.2001 tritt außer Kraft.

Martfeld, den 22.02.2012  
Der Gemeindedirektor  
gez. Horst Wiesch

## **Gemeinde Schwarme**

### **Hauptsatzung der Gemeinde Schwarme**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S.353) und Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. Nr. 28/2011 S.422), hat der Rat der Gemeinde Schwarme in seiner Sitzung am 08.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Schwarme“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt  
„in rechter schwarzer Flanke mit goldenem Schildfuß ein goldener Kirchturm, hinten in gold über schwarzem Schildfuß zwei aufrechte, abgewendete, unten mit schwarzem Brustfell verbundene rot bewehrte schwarze Bärenatzen, überhöht von gekreuzten schwarzen Giebelbrettern, die in nach außen gewendeten Pferdeköpfen enden“.
- (2) Eine Flagge wird nicht geführt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Schwarme, Landkreis Diepholz.

### **§ 3**

#### **Ratzzuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (u.a. Veräußerung von Grundstücken), deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (u.a. Verträge mit Ratsmitgliedern), deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Grundstücksangelegenheiten ist ausschließlich der Rat zuständig.

### **§ 4**

#### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat legt in seiner ersten Sitzung die Anzahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde sowie bei der Einberufung und Leitung der Sitzungen des Rates vertreten, fest.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

### **§ 5**

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Schwärme zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

### **§ 6**

#### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Teil der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg (Hoyaer Wochenblatt).

### **§ 7**

#### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schwarme vom 17.04.1997, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21.03.2005, außer Kraft.

Schwarme, den 09.02.2012  
Der Gemeindedirektor  
Horst Wiesch

## **Gemeinde Süstedt**

### **Hauptsatzung der Gemeinde Süstedt**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr. 24/2011 S.353) und Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. Nr. 28/2011 S.422), hat der Rat der Gemeinde Süstedt in seiner Sitzung am 14.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Süstedt“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

**§ 2**  
**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt  
„unter achtfach von blau und silber geständerten Schildhaupt, gespalten von gold und grün, vorne ein schwarzer Pflug, hinten ein goldener Eichenzweig mit drei Blättern und zwei Eichel“.
- (2) Die Gemeinde führt eine grüne Flagge mit einem goldenen Streifen, in der Mitte belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Süstedt, Landkreis Diepholz.

**§ 3**  
**Ratzuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (u.a. Veräußerung von Grundstücken), deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (u.a. Verträge mit Ratsmitgliedern), deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Für Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG in Grundstücksangelegenheiten ist ausschließlich der Rat zuständig.

**§ 4**  
**Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters  
nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat legt in seiner ersten Sitzung die Anzahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde sowie bei der Einberufung und Leitung der Sitzungen des Rates vertreten, fest.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 5**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Süstedt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

## **§ 6**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Teil der Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Nienburg (Hoyaer Wochenblatt).

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Süstedt vom 16.04.1997, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 04.04.2005, außer Kraft.

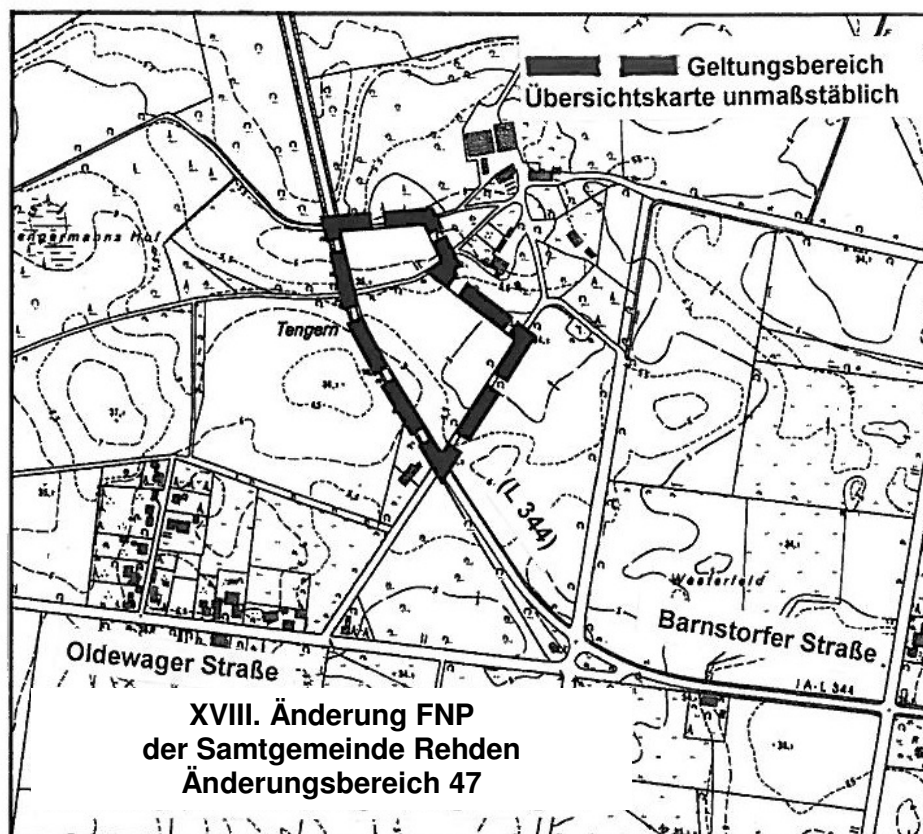
Süstedt, den 15.02.2012  
Der Gemeindedirektor  
Horst Wiesch

## Samtgemeinde Rehden

### Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden Genehmigung der XVIII. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderungsbereich 47

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 21.12.2011, Az.: 63 DH 02929/2011/82, die XVIII. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die XVIII. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Nebengebäude des Rathauses Rehden, Schulstraße 22, Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XVIII. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

#### **Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 - 5 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

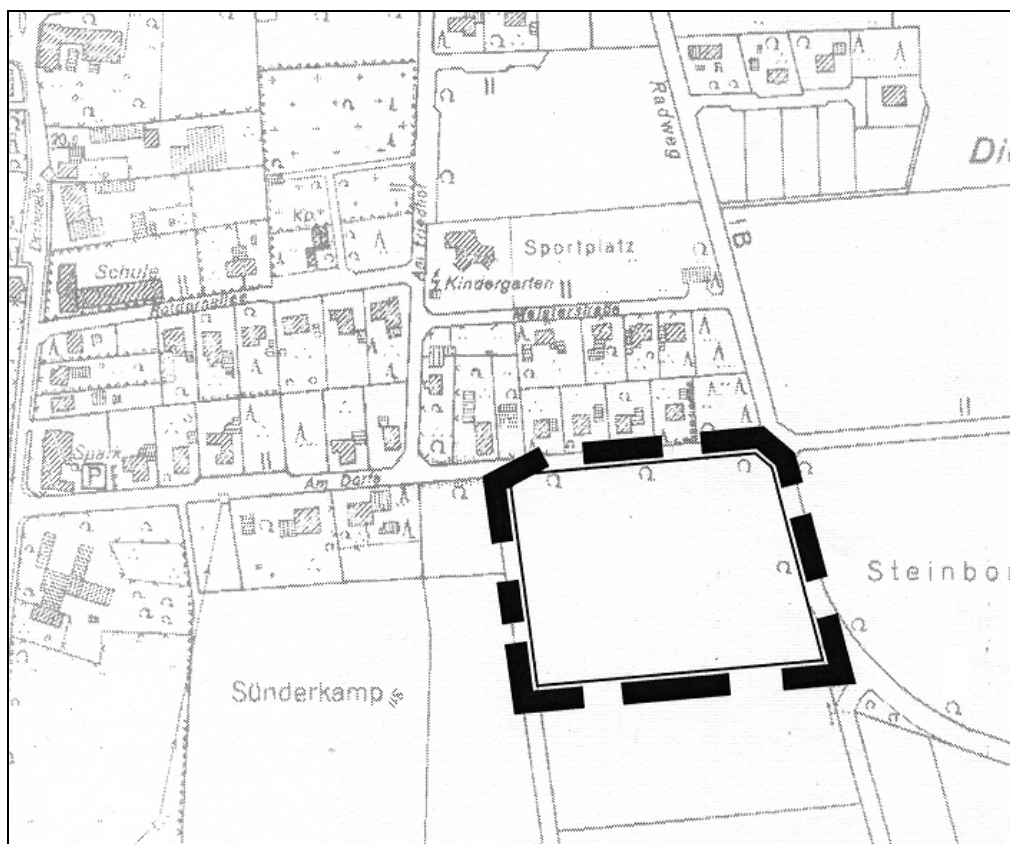
Rehden, den 10.02.2012  
Samtgemeinde Rehden  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Bloch

## Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Mellinghausen

### Bauleitplanung der Gemeinde Mellinghausen Bebauungsplan Nr. 6 „Am Dorfe“ Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 (Satzungsbeschluss)

Der Rat der Gemeinde Mellinghausen hat am 07.02.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Dorfe“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB nebst der zugehörigen Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Mellinghausen „Am Dorfe“ nebst Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Mellinghausen liegt nebst der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mellinghausen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Siedenburg, den 20.02.2012  
Der Bürgermeister  
gez. Riedemann

### **1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mellinghausen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) i. d. F. v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, 23.12.2010), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in seiner Sitzung am 07.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Mellinghausen vom 07.06.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 9/2011 vom 15.07.2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rasse American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Mellinghausen, 07.02.2012  
Riedemann  
(Bürgermeister)

## **Hauptsatzung der Gemeinde Mellinghausen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in seiner Sitzung am 07.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Mellinghausen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Siedenburg.
- (3) Die Gemeinde besteht aus den bis zum 28.02.1974 selbstständigen Gemeinden Mellinghausen, Brake und Ohlendorf, die Gemeindeteile bilden und wie folgt benannt werden:

Gemeinde Mellinghausen – Gemeindeteil Mellinghausen

Gemeinde Mellinghausen – Gemeindeteil Brake

Gemeinde Mellinghausen – Gemeindeteil Ohlendorf.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in einem durch einen schwarzen Faden geteiltem und durch einen schwarzen Pfahlfaden halb gespaltenem Schild oben in Rot eine auf dem Teilungsfaden aufgesetzte goldene Kirche, der Turm rechts und unten in Gold rechts zwei durch Brustfell verbundene rotbewehrte schwarze Bärenatzen, links ein dreiblättriges grünes Kleeblatt.
- (2) Die Gemeinde führt eine von Gold und Rot geteilte Flagge, belegt mit dem Wappen der Gemeinde Mellinghausen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Mellinghausen und die Umschrift „Gemeinde Mellinghausen - Landkreis Diepholz“.

### **§ 3**

#### **Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
  - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 5**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Mellinghausen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

## **§ 6**

### **Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung. Sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse [www.siedenburg-online.de](http://www.siedenburg-online.de) zur Kenntnis gebracht.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Mellinghausen vom 13.08.1997 außer Kraft.

Mellinghausen, 07.02.2012  
Riedemann  
Bürgermeister

## **4. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Mellinghausen**

Aufgrund der §§ 10, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in seiner Sitzung am 07.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Mellinghausen (Entschädigungssatzung) vom 25. 7. 1994 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.11.2006 wird wie folgt geändert:

1. Die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretenden Bürgermeister im § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) von bisher 335 Euro auf nunmehr 375 Euro
  - b) von bisher 31 Euro auf nunmehr 40 Euro
  - c) von bisher 15 Euro auf nunmehr 25 Euro.
2. Die pauschale Fahrtkostenerstattung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im § 5 Abs. 1 wird von 51 Euro auf nunmehr 65 Euro erhöht.
3. Das Sitzungsgeld im § 2 Abs. 1 wird von 25 Euro auf nunmehr 30 Euro erhöht.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.02.2012 in Kraft.

Mellinghausen, den 07.02.2012  
Riedemann  
Bürgermeister

## **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

### **Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bek. des LBEG vom 22.02.2012 B II f 1.7 XVII 2011-002-II**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Abfackeln von Prozessgasen“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Nienburg/Weser, Gemeinde Steyerberg, Gemarkung Voigtei, Flur 21, Flurstücke 26 und 30, auf dem Gelände der Kompressorstation Voigtei.

Dabei soll die vorhandene Notfackel zukünftig kontinuierlich Überschussgase verbrennen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 8.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 22.02.2012  
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Im Auftrage  
gez.  
Rehbein

(L. S.)



<b>Golfplatz</b>	<b>Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.</b>	<b>Funktion 4110</b>
<b>Verkehrsübungsplatz</b>	<b>Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.</b>	<b>Funktion 4270</b>
<b>Hundeübungsplatz</b>	<b>Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.</b>	<b>Funktion 4280</b>
<b>Modellflugplatz</b>	<b>Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.</b>	<b>Funktion 4290</b>
<b>Schwimmbad, Freibad</b>	<b>Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.</b>	<b>Funktion 4320</b>
<b>Campingplatz</b>	<b>Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.</b>	<b>Funktion 4330</b>
<b>Grünanlage</b>	<b>Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.</b>	<b>Funktion 4400</b>
<b>Grünfläche</b>	<b>Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.</b>	<b>Funktion 4410</b>
<b>Park</b>	<b>Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.</b>	<b>Funktion 4420</b>
<b>Botanischer Garten</b>	<b>Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).</b>	<b>Funktion 4430</b>
<b>Kleingarten</b>	<b>Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.</b>	<b>Funktion 4440</b>
<b>Spielplatz, Bolzplatz</b>	<b>Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.</b>	<b>Funktion 4470</b>
<b>Friedhof</b>	<b>Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.</b>	<b>41009</b>
<b>Friedhof (Park)</b>	<b>Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.</b>	<b>Ohne Funktion<sup>*)</sup> Funktion 9403</b>
<b>Historischer Friedhof</b>	<b>Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.</b>	<b>Funktion 9404</b>

<b>Landwirtschaft</b>	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
<b>Gartenland</b>	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
<b>Baumschule</b>	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
<b>Damm, Wall, Deich</b>	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
<b>Sonstiges Recht</b>	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
<b>Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz</b>	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

(ab) **Mitteldicht versiegelte Flächen:  
zweieinhalbfacher Hektarsatz**

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
<b>Industrie- und Gewerbefläche</b>	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
<b>Lagerplatz</b>	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
<b>Betriebsfläche Versorgungsanlage</b>	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
<b>Förderanlage</b>	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510

<b>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser</b>	<b>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.</b>	<b>Funktion 2522</b>
<b>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität</b>	<b>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.</b>	<b>Funktion 2532</b>
<b>Umspannstation</b>	<b>Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.</b>	<b>Funktion 2540</b>
<b>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl</b>	<b>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.</b>	<b>Funktion 2552</b>
<b>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas</b>	<b>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.</b>	<b>Funktion 2562</b>
<b>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme</b>	<b>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.</b>	<b>Funktion 2572</b>
<b>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen</b>	<b>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.</b>	<b>Funktion 2582</b>
<b>Betriebsfläche Entsorgungsanlage</b>	<b>Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.</b>	<b>Funktion 2602</b>
<b>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung</b>	<b>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.</b>	<b>Funktion 2612</b>

<p><b>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung</b></p>	<p><b>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.</b></p>	<p><b>Funktion 2622</b></p>
<p><b>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm</b></p>	<p><b>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.</b></p>	<p><b>Funktion 2623</b></p>
<p><b>Deponie (oberirdisch)</b></p>	<p><b>Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.</b></p>	<p><b>Funktion 2630</b></p>
<p><b>Deponie (untertägig)</b></p>	<p><b>Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.</b></p>	<p><b>Funktion 2640</b></p>
<p><b>Halde</b></p>	<p><b>Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.</b></p>	<p><b>41003</b></p>
<p><b>Tagebau, Grube, Steinbruch</b></p>	<p><b>Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.</b></p>	<p><b>41005</b></p>
<p><b>Straßenverkehr</b></p> <p><b>Verkehrsbegleitfläche Straße</b></p>	<p><b>Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.</b></p> <p><b>Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.</b></p>	<p><b>42001</b></p> <p><b>Ohne Funktion *)</b></p> <p><b>Funktion 2312</b></p>

<b>Fußgängerzone</b>	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
<b>Weg</b>	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006
<b>Fußweg</b>	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Ohne Funktion *)
<b>Radweg</b>	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5220
<b>Rad- und Fußweg</b>	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
<b>Platz</b>	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009
<b>Fußgängerzone</b>	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Ohne Funktion *)
<b>Parkplatz</b>	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5130
<b>Rastplatz</b>	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5310
<b>Raststätte</b>	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5320
<b>Marktplatz</b>	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5330
<b>Festplatz</b>	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5340
		Funktion 5350



<b>Gewässerbegleitfläche</b>	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	<b>Funktion 1100</b>
------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

(ac) **Stärker versiegelte Flächen:  
vierfacher Hektarsatz**

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
<b>Wohnbaufläche</b>	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	<b>41001</b>
<b>Industrie- und Gewerbefläche</b>	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	<b>41002</b>
<b>Handel und Dienstleistungen</b>	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	<b>Funktion 1400</b>
<b>Ausstellung, Messe</b>	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	<b>Funktion 1450</b>
<b>Gärtnerei</b>	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	<b>Funktion 1490</b>
<b>Industrie und Gewerbe</b>	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	<b>Funktion 1700</b>
<b>Werft</b>	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	<b>Funktion 1790</b>
<b>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage</b>	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	<b>Funktion 2501</b>
<b>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser</b>	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	<b>Funktion 2521</b>

<p><b>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität</b></p>	<p><b>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.</b></p>	<p><b>Funktion 2531</b></p>
<p><b>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl</b></p>	<p><b>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.</b></p>	<p><b>Funktion 2551</b></p>
<p><b>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas</b></p>	<p><b>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.</b></p>	<p><b>Funktion 2561</b></p>
<p><b>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme</b></p>	<p><b>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.</b></p>	<p><b>Funktion 2571</b></p>
<p><b>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen</b></p>	<p><b>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.</b></p>	<p><b>Funktion 2581</b></p>
<p><b>Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage</b></p>	<p><b>Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.</b></p>	<p><b>Funktion 2601</b></p>
<p><b>Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung</b></p>	<p><b>Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.</b></p>	<p><b>Funktion 2611</b></p>
<p><b>Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung</b></p>	<p><b>Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.</b></p>	<p><b>Funktion 2621</b></p>

<p><b>Fläche gemischter Nutzung</b></p> <p><b>Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft</b></p>	<p><b>Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.</b></p> <p><b>Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.</b></p>	<p><b>41006</b></p> <p><b>Funktion 2700</b></p>
<p><b>Flächen besonderer funktionaler Prägung</b></p> <p><b>Öffentliche Zwecke</b></p> <p><b>Verwaltung</b></p> <p><b>Bildung und Forschung</b></p> <p><b>Kultur</b></p> <p><b>Religiöse Einrichtung</b></p> <p><b>Gesundheit, Kur</b></p> <p><b>Soziales</b></p>	<p><b>Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.</b></p> <p><b>Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.</b></p> <p><b>Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.</b></p> <p><b>Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).</b></p> <p><b>Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.</b></p> <p><b>Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.</b></p> <p><b>Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.</b></p> <p><b>Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.</b></p>	<p><b>41007</b></p> <p><b>Funktion 1100</b></p> <p><b>Funktion 1110</b></p> <p><b>Funktion 1120</b></p> <p><b>Funktion 1130</b></p> <p><b>Funktion 1140</b></p> <p><b>Funktion 1150</b></p> <p><b>Funktion 1160</b></p>

<b>Sicherheit und Ordnung</b>	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
<b>Parken</b>	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
<b>Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche</b>	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
<b>Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung</b>	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
<b>Freizeitanlage</b>	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
<b>Zoo</b>	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
<b>Safaripark, Wildpark</b>	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
<b>Freizeitpark</b>	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
<b>Freilichttheater</b>	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
<b>Freilichtmuseum</b>	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
<b>Autokino, Freilichtkino</b>	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
<b>Erholungsfläche</b>	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
<b>Wochenend- und Ferienhausfläche</b>	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
<b>Straßenverkehr</b>	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001

Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	<p>Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.</p> <p>Flächen von Bahnverkehr sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken,</li> <li>- an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).</li> </ul>	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

**Fußnoten:**

- \*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.
- Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.
- b) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsf lächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war.
- c) Der Beitrag nach Buchstabe a) wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

## 2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen werden. Ausgenommen ist Niederschlagswasser und Abwasser aus Kleineinleitungen.

5) Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

### Anlage 3

#### Geschäftsordnung für den Vorstand des Unterhaltungsverbandes "Hunte"

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Ausschusssitzungen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte des Verbandes im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Verbandes und des Haushaltsplanes.
- (4) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über
  - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  - die Aufstellung der Jahresrechnung,
  - die Aufnahme von Kassenkrediten,
  - die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
  - Verträge für Neu- oder Ersatzanschaffungen und für Aufträge mit einem Wert von mehr als 10.000 € (ausgenommen Verträge mit Vorstandsmitgliedern)
  - Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
- (5) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet den Vorstand und den Ausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (6) Die vorstehende Geschäftsordnung für den Vorstand wurde in der Ausschusssitzung am 27.01.1995 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Rehden, den 17.02.2012

**gez. Scharrelmann**  
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige die vorstehende Änderungsatzung des „Unterhaltungsverbandes ‚Hunte““.

Diepholz, den 20.02.2012

Landkreis Diepholz

Der Landrat

Fachdienst Umwelt & Straße

Im Auftrage:

**gez. Schmidt**